

ERHEBUNGSBOGEN NIEDERSCHLAGSWASSER

Zur Feststellung von Änderungen von befestigten Flächen der Grundstücke im Stadtgebiet Wegberg

Name, Anschrift, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse (notwendige Angaben)	Lage des Grundstückes Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____ Straße, Hausnummer (notwendige Angaben)
--	---

Art der Versickerungseinrichtung: _____ (Pflichtfeld)

Aktenzeichen Erlaubnisbescheid des Kreis Heinsberg (wenn vorhanden): _____

Bezeichnung der bebauten, überdachten oder befestigten Flächen	Von dieser Fläche (in m ²) wird Niederschlagswasser dem Kanal zugeleitet	
	dem Kanal zugeleitet	dem Kanal nicht zugeleitet
1. Bauflächen		
a. Wohnhaus		
b. Garage		
c. Nebengebäude		
2. Überdachte Flächen		
a. Carport		
b. Terrassendach etc.		
3. Befestigte Flächen		
a. Hausaufgänge		
b. Garagenzufahrt		
c. Hof, Terrasse etc.		
Summe		

Grundstücksgröße insgesamt: _____ m². Datum der Flächenänderung: _____

Ich erkläre, dass die Angaben wahrheitsgemäß angegeben wurden. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Veränderungen an den befestigten Flächen dem Fachbereich 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser der Stadtverwaltung Wegberg innerhalb eines Monats anzuzeigen sind. Dem Erhebungsbogen sind zwingend aussagekräftige Fotos und Skizzen zur Versickerungsart- und Fläche, sowie eine Kopie der aktuellen wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreis Heinsberg (falls über die Entwässerungsart „Mulden- oder Rohrrigole“ versickert wird) beizufügen.

Ort, Datum

Unterschrift

Begriffserläuterungen

Bauflächen

Flächen, auf denen Baukörper stehen. Bei der Flächenermittlung sind nicht die Dachflächen, sondern die Grundrissflächen der Gebäude zu messen. Möglicherweise ergeben sich diese aus vorhandenen Bauunterlagen (Bauantrag, Baugenehmigung).

Kleine Bauten, die weit abseits von dem in Nutzungszusammenhang stehenden Gebäudekomplex stehen und die nicht in das Abwassernetz entwässert werden (z. B. der Hühnerstall im Garten, die Gartenlaube) brauchen nicht erfasst zu werden.

Überdachte Flächen

Flächen, die Niederschlag von einer Grundfläche abhalten, ohne einen Baukörper abzudecken (z. B. Terrassen, überdachte Hauseingänge und Autostellplätze). Auch hier ist nicht die Dachfläche, sondern die Grundrissfläche zu messen.

Befestigte Flächen

Alle Flächen, von denen Niederschlagswasser ablaufen kann, ohne dass die Grundstücke bebaut oder überdacht sind. Die Art der Befestigung kann vielfältig sein. Gepflasterte, betonierte, plattierte oder asphaltierte Flächen gehören immer dazu. Auch mit natürlichem Material (Asche, Kies, Splitt) abgedeckte Flächen sowie der stark verdichtete (beispielsweise festgefahrene) natürliche Bodensind befestigte Flächen, wenn nur geringe Niederschlagsmengen versickern, überwiegend das Niederschlagswasser aber ablaufen kann. Ökopflaster wird maximal ein Jahr als versickerungsfähig anerkannt.

Indirekte Zuführung zur Abwasseranlage

Niederschlagswasser muss in der Stadt Wegberg über eine private Abwasserleitung direkt dem Kanal zugeführt werden. Eine Indirekte Zuführung des Niederschlagswassers in die Abwasseranlage, die nicht über eine private Abwasserleitung erfolgt, ist laut Satzung der Stadt Wegberg ordnungswidrig. Eine indirekte Ableitung (z.B. über eine Garagenzufahrt o.ä.) auf den öffentlichen Verkehrsweg kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden. Hierbei ist unerheblich, ob für die befestigten Flächen Abwassergebühren erhoben werden oder nicht.

Verfahren

Für jedes Grundstück muss bei Änderungen von befestigten Flächen eine Erklärung abgegeben werden. Um das Verfahren zu vereinfachen wird ein Erfassungsbogen zur Verfügung gestellt, auf dem die der jeweiligen Flächenart summierten Flächenmaße einzutragen sind. Alle Grundstücksdaten (Eigentümer, Anschrift und Kontaktdaten, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer) sind auf dem Erklärungsvordruck einzutragen.

Auf dem Erklärungsvordruck ist ein Ermittlungsschema abgedruckt, auf dem die einzelnen Flächen eingetragen werden, damit die Ermittlung der Fläche nachvollzogen werden kann. Der Erklärungsvordruck muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Fachbereich 302 der Stadtverwaltung Wegberg zurückgesandt werden. Spätere Änderungen (Vergrößerung oder Verringerung der Niederschlagsflächen) sind dem Fachbereich 302 spätestens einen Monat nach Änderung mitzuteilen. Darüber hinaus werden rückwirkend begünstigende Änderungen nicht anerkannt. Eine Änderung kann z. B. dadurch eintreten, dass der Grundstückseigentümer befestigte Flächen so anlegt, dass ein Ablauf des Niederschlagswassers zum öffentlichen Abwassernetz (teilweise) nicht mehr erfolgt.

Dem Ermittlungsbogen sind eine Skizze, sowie ggf. aussagekräftige Fotos beizufügen. Sollte das Niederschlagswasser unterirdisch versickert werden, ist zwingend eine Kopie des Entwässerungsbescheides durch die untere Wasserbehörde des Kreis Heinsberg beizufügen.

Termin

Die Erklärung für bereits an das Abwassernetz angeschlossene Grundstücke müssen spätestens vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens bei der Stadtverwaltung eingehen. Die Stadtverwaltung kann, wenn eine Erklärung nicht abgegeben wird, die Flächen für die Gebührenfestsetzung schätzen.

Für Rückfragen und ausführliche Erläuterungen stehen ihnen die Mitarbeiter des Fachbereich 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser telefonisch unter 02434 83 – 645 / 646 / 647 / 648 zur Verfügung.